

Erschienen am: 23.06.2007

Brauchen Tiere einen eigenen Staatsanwalt?

NUR IN ZÜRICH. «Tierquäler haben meist einen Anwalt, die Tiere aber nicht.» Mit diesen Worten begründet Peter Zwick (CVP), ab dem 2. Juli Baslerbieter Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektor, warum er die Einrichtung eines Tieranwalts als Regierungsrat vorantreiben wird. Nach Zürich wäre Baselland damit der zweite Kanton mit einem eigenen Staatsanwalt für Tiere. Bis es in allen Kantonen so weit sein wird, dürfte es noch dauern. Der Nationalrat hat diese Woche entschieden, den Kantonen die Einrichtung einer Tieranwaltschaft nicht vorzuschreiben. Den Antrag dazu hat der Zuger SVP-Nationalrat Marcel Scherer gestellt. Er begründet, warum der Schutz der Tiere auch ohne Tieranwalt gewährleistet sei. Auf Befürworterseite argumentiert Markus Tinner, Mitarbeiter des Zürcher Tieranwalts. Foto Key



© 2007 National Zeitung und Basler Nachrichten AG

Pro: Markus Tinner

Aufgabe des Tieranwalts ist es nicht, sich mit dem Gesetzbuch unter dem Arm heimlich auf Bauernhöfen herumzutreiben. Er konzentriert sich auf die Wahrnehmung der Interessen der geschädigten Partei im Strafverfahren, also des Tieres. Dort nimmt er die Rechte des Tieres wahr.

Was ethisch erhaben klingt, bedeutet, dass sich der Tieranwalt für einen griffigen Vollzug des Tierschutzgesetzes einsetzt. In dieser Funktion ist der Tieranwalt meist am Schreibtisch tätig und schaut sich die Strafakten und Anzeigen genau an. Dabei entdeckt er zum Beispiel, dass einem Tierschutzverfahren die Einstellung droht, weil der Staatsanwalt übersieht, dass die Verjährungsfristen länger laufen als im allgemeinen Strafrecht. Oder er sieht, was die Polizei übersehen hat. Ein Beispiel: Ein Landwirt lässt bei der veterinärärztlichen Kontrolle seine Kühe aus dem Stall. Die Kühe irren orientierungslos umher. Ein Tier bricht zusammen und kann sich nicht mehr aus eigener Kraft erheben. Das sind Hinweise darauf, dass die vorgeschriebenen 30 Tage Winterauslauf nicht eingehalten wurden. Doch die Polizei befindet, dass dies nicht nachgewiesen sei. Weder Polizei noch Untersuchungsrichter nehmen sich die Mühe, die Einträge im Kalender nachzuzählen. Es soll ihnen keine Absicht unterstellt werden, doch der Tieranwalt zählt nur 29 statt 30 Tage, wie vom Tierhalter behauptet. Das sind simple Aufgaben, die oft nicht zufriedenstellend erledigt werden.

Schwieriger wird es, wenn es um komplexe Fragestellungen wie bei Tierversuchen geht. Mit vielen Beispielen lässt sich nachweisen: Der Tieranwalt schaut dort genau hin, wo die verantwortlichen Behörden aus Zeitgründen oder fehlendem Fachwissen etwas übersehen. Der Tieranwalt verfügt darüber und stellt Zeit und Wissen in den Dienst von Veterinäramt und Strafverfolgungsbehörden. Er erfüllt die Funktion eines Ombudsmannes, wenn Anzeigen wegen Tierschutzverstößen steckenbleiben. Der Anruf eines leitenden Staatsanwaltes beim Tieranwalt

mit der Bitte, eine Tierschutzanklage auszuformulieren, da er nichts von Tierschutz verstehe, ist Beweis genug, dass der Tieranwalt einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht.

Strafuntersuchungsbehörden befassen sich zu Recht in erster Priorität mit der Aufarbeitung von Delikten gegen den Menschen und bevorzugen Rechtsgebiete, in denen sie sich auskennen. Darum braucht es den Tieranwalt, der als Partner der Behörden die interdisziplinäre Zusammenarbeit stärkt. Wichtig ist dabei, dass er unabhängig agieren kann - und zwar nicht nur von den Behörden, sondern auch von den Tierschutzorganisationen. Im Strafverfahren bringt er veterinärmedizinisches Fachwissen ein, und er trägt dazu bei, dass sich auch ein Staatsanwalt ohne Erfahrung im Tierschutz sehr schnell in diesem Spezialgebiet zurechtfindet. Tierschutzdelikte werden so motivierter, schneller und fachkompetenter angepackt.

Der Tieranwalt ist zwar Partei; als unabhängige Instanz kann er aber darauf hinweisen, dass ein Verfahren aussichtslos ist und eingestellt werden kann, um Kosten zu sparen. Zusätzliche Kosten werden oft als Argument gegen den Tieranwalt vorgebracht. Dessen Nutzen wird dabei nicht in Betracht gezogen. Das zeigt: Die Einrichtung des Tieranwalts muss dringend sachlich fundiert diskutiert werden.

Markus Tinner (36) ist Jurist und Mitarbeiter des Zürcher Tieranwalts Markus Raess. Im Rahmen seiner Dissertation beschäftigt er sich mit dem Institut des Tieranwalts.

Kontra: Marcel Scherer

Eines der Zeichen einer überbordenden Regelungsdichte ist der Versuch, den Kantonen mit dem neuen Strafprozessrecht neue Verwaltungsaufgaben und damit neue Verwaltungskosten und Fachbeamte vorzuschreiben.

Worum geht es? Mit dem diese Woche vom Nationalrat abgewiesenen Begehren, in den Kantonen Tieranwälte einzuführen, sollte nach Meinung der Rechtskommission des Nationalrats der Schutz der Tiere in der Schweiz staatsanwaltlich gesichert werden.

Das Institut eines Tierschutzanwaltes ist in der Schweiz einzig im Kanton Zürich (siehe Beitrag auf der linken Seite) bekannt. In anderen Kantonen ist die Einführung einer solchen Stelle gescheitert (so zum Beispiel im Thurgau und in Solothurn), und auch im Vernehmlassungsverfahren, also bei der Befragung der Kantone, hat sich kein einziger Kanton für die gesamtschweizerische Einführung eines Tierschutzanwaltes ausgesprochen. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, die Kantone zur Einführung eines Instituts zu verpflichten, das kaum bekannt ist und kaum verlangt wird.

Der ursprüngliche Entwurf zum Strafprozessrecht hatte lediglich jene Behörden für obligatorisch erklärt, die für die Durchführung eines Strafverfahrens zwingend nötig sind. Selbst bei diesen obliegt die nähere Organisation jedoch den Kantonen, weil diesen möglichst grosse Freiheit gelassen werden soll. So soll beispielsweise die Staatsanwaltschaft als Behörde vorgeschrieben werden, ohne dass die Kantone eine auf Drogen- oder Wirtschaftskriminalität spezialisierte Staatsanwaltschaft einrichten müssen. Diesem Konzept widerspricht ein Obligatorium für die Einführung einer Stelle grundlegend, die in Tierschutzsachen Parteistellung hat. Der hohe Grad an Organisationsautonomie der Kantone zeigt sich auch darin, dass Bund und Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen können. Mit dieser Bestimmung erweist sich die Pflicht, eine besondere Behörde für Tierangelegenheiten vorzusehen, als Einengung der Organisationsautonomie der Kantone, welche sachlich nicht nötig ist: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen auf andere Art und Weise sicherzustellen. Einmal mehr wurde versucht, die Institution Tieranwalt einzuführen. Was im Tierschutzgesetz im letzten Jahr abgewiesen werden konnte, fand auch im Strafprozessrecht, wenn auch ganz knapp, keine Mehrheit. Der Mehrheitsantrag der vorberatenden Kommission des Nationalrates unterlag meinem Einzelantrag mit 78 zu 79 Stimmen. Da auch der Bundesrat und der Ständerat dieses Begehren nicht aufnahmen, ist dieses wohl vom Tisch.

Tierschutz hat in der Landwirtschaft wie auch bei einem grossen Teil der Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Ausnahmen gibt es leider immer. Diese können jedoch mit der bestehenden Regelung geahndet und bestraft werden.

Es ist nicht einzusehen, weshalb eine neue Amtsstelle, neue Staatsausgaben und neue Staatsanwälte zu schaffen wären. Die Kantonstierärzte als bestehende Institution sind mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet und nehmen diese Aufgabe auch wahr.

Marcel Scherer (55) ist SVP-Nationalrat aus Zug und Meisterlandwirt (Schweinezüchter) in Hünenberg.